Heimatverein Stäbelow e.V.

Beitragsordnung vom 12.06.2026

§ 1 Rechtsgrundlage

Diese Ordnung wird auf Grundlage von § 6 Abs. 2 der Satzung des Heimatvereins Stäbelow e.V. erlassen. Sie regelt Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Einzelheiten der Beitragsentrichtung.

§ 2 Beschlussfassung

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts in den Verein.

(3) Ehrenmitglieder sind gemäß § 7 der Satzung von der Beitragspflicht befreit.

(4) Das Ruhen der Mitgliedsrechte gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung lässt die Beitragspflicht unberührt.

§ 4 Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird wie folgt festgesetzt:

- ordentliche Mitglieder: 15,00 EUR pro Kalenderjahr
- Ehrenmitglieder: beitragsfrei

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe durch einfachen Beschluss anpassen; der neue Betrag gilt ab dem folgenden Kalenderjahr.

§ 5 Beitragsentrichtung bei Eintritt

Mitglieder, die während eines Kalenderjahres eintreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Monat des Eintritts. Der Eintrittsmonat wird dabei vollständig gezählt. Ab dem folgenden Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten**.**

§ 6 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist jeweils zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig.

(3) Für neu eintretende Mitglieder wird der anteilige Beitrag mit dem Eintritt fällig.

(4) Ist der Beitrag nach Fälligkeit nicht eingegangen, kann der Schatzmeister das Mitglied in Textform erinnern. Bleibt die Zahlung nach Erinnerung weitere vier Wochen aus, stellt der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung fest und teilt dies dem Mitglied mit.

§ 7 Zahlungsweise

(1) Die Zahlung erfolgt bevorzugt im SEPA-Lastschriftverfahren. Auf Antrag ist auch Zahlung durch Überweisung oder Barzahlung zulässig. Bei Barzahlung stellt der Schatzmeister eine Quittung aus.

(2) Andere Zahlungsformen, insbesondere Zahlungsdienstleister wie PayPal, sind nicht zugelassen.

(3) Kosten durch Rücklastschriften trägt das Mitglied.

§ 8 Beitragsvergünstigungen

Der Vorstand kann gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung in begründeten Einzelfällen Beitragsvergünstigungen gewähren oder von der Beitragspflicht befreien. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 9 Rückerstattung

Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.